

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Zahl 19 - 120) (Beilage 187).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Absicherung öffentlicher Mehrheiten bei den Landesenergieversorgern in der burgenländischen Landesverfassung in seiner 6. Sitzung am Montag, dem 29. Mai 2006, beraten.

Landtagsabgeordneter Gossy wurde zum Berichterstatter gewählt.

Am Ende seiner Berichterstattung stellte Landtagsabgeordneter Gossy den Antrag, dass der Rechtsausschuss gemäß § 23 Abs. 1 GeOLT einen selbständigen Antrag betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landes-Verfassungsgesetz geändert wird, stellen soll.

In der Debatte meldeten sich die Landtagsabgeordneten Ing. Strommer, Illedits, Radakovits, Mag^a. Margarethe Krojer und Klikovits sowie Landeshauptmann Niessl, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Steindl, Landesrat Bieler und Landesrat Dipl.Ing. Berlakovich mehrmals zu Wort.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Landtagsabgeordneten Gossy, dass der Rechtsausschuss einen selbständigen Antrag betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landes-Verfassungsgesetz geändert wird, stellen soll, einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem in der Beilage ersichtlichen selbständigen Antrag des Rechtsausschusses betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landes-Verfassungsgesetz geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 29. Mai 2006

Der Berichterstatter:
Gossy eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Antrag des Rechtsausschusses

betreffend die Erlassung eines Gesetzes mit dem das Burgenländische Landes-Verfassungsgesetz geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz vom mit dem das Burgenländische Landes-
Verfassungsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesverfassungsgesetz, LGBl. Nr. 42/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „Artikel 37a Landesvermögen“ die Wortfolge „Artikel 37b Sicherung der Leistungen der Daseinsvorsorge“ eingefügt.

2. Nach Art. 37a wird folgender Art. 37b eingefügt:

„Art. 37b

Sicherung der Leistungen der Daseinsvorsorge

(1) Von den Anteilsrechten an der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts - Aktiengesellschaft (BEWAG) müssen mindestens 51% im Eigentum des Landes Burgenland oder von Unternehmungen stehen, an denen das Land Burgenland mehrheitlich beteiligt ist.

(2) Weiters hat das Land Burgenland durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmungen, die im Bereich der Versorgung mit Energie oder Wasser oder im Bereich der Entsorgung von Abwässern oder Müll für das Land bzw. die Gemeinden von besonderer Bedeutung sind, zu mindestens 51% im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Unternehmungen stehen, an denen Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind.“

V o r b l a t t

Problem und Ziel:

Im Burgenland ist die landesverfassungsgesetzliche Absicherung öffentlicher Mehrheiten (51%) bei den Unternehmungen, die im Bereich der Daseinsvorsorge tätig sind, nicht vorgesehen.

Lösung:

Es wird landesverfassungsgesetzlich festgelegt, dass von den Anteilsrechten an der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts -Aktiengesellschaft (BEWAG) mindestens 51% im Eigentum des Landes Burgenland oder von Unternehmungen stehen müssen, an denen das Land Burgenland mehrheitlich beteiligt ist.

Weiters hat das Land Burgenland durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmungen, die im Bereich der Versorgung mit Energie oder Wasser oder im Bereich der Entsorgung von Abwässern oder Müll für das Land bzw. die Gemeinden von besonderer Bedeutung sind, zu mindestens 51% im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Unternehmungen stehen, an denen Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind.“

Kosten:

Der vorliegende Entwurf verursacht unmittelbar keinerlei Mehrkosten.

EU/EWR – Konformität:

Es sprechen keinerlei EU/EWR-Regelungen gegen diesen Entwurf.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Da es sich um eine landesverfassungsrechtliche Regelung handelt, sind die erhöhten Präsenz- und Konsensquoten zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im Zuge des aktuell diskutierten Zusammenschlusses von OMV und Verbund ist die bundesweite Abschaffung öffentlicher Mehrheiten an Energieversorgern per Bundesgesetz als ein Regelungsziel seitens des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit angesprochen worden.

Dass die Landesenergieversorger weiterhin mehrheitlich in öffentlicher Hand bleiben, ist essentielle Voraussetzung vor allem für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, eines leistbaren Preisniveaus sowie weiterer, vorsorgender Investitionen in einen gesicherten Netzbetrieb und in Erneuerbare Energien.

Der Vorschlag des Bundesministers ist länder-, als auch parteiübergreifend auf weitestgehende Ablehnung gestoßen.

Der Burgenländische Landtag hat seine Position zur strikten Ablehnung jeglicher Gefährdung der elementaren Daseinsvorsorge bereits mehrmals bekräftigt.

Wie derzeit bereits auf Bundesebene verfassungsgesetzlich betreffend die Verbundgesellschaft bzw. bei Landesenergieversorgern landesverfassungsgesetzlich in Oberösterreich zur Energie AG vorgesehen, ist daher auch im Burgenland die Absicherung öffentlicher Mehrheiten (51%) bei der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft im Landes-Verfassungsgesetz zu verankern.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen können die burgenländischen Gemeinden nicht verpflichtet werden, mehrheitliches Eigentum z.B. an der BEGAS, am BMV sowie an diversen Wasser- und Abwasserverbänden zu halten. Daher übernimmt das Land Burgenland die Verpflichtung, durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B. Beteiligung an Bietverfahren beim Verkauf von Anteilen), dass eine entsprechende mehrheitliche Beteiligung der öffentlichen Hand gewährleistet bleibt.